

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Am 16. November 2004 hat der Landtag Steiermark ein Gesetz über die Gewährung von Hilfe in Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen sowie durch täterbezogene Intervention (Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz–StGschEG) beschlossen, das am 1. April 2005 in Kraft getreten ist.

Dieses Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, LGBl. Nr. 17/2005, enthält in § 7 eine Verordnungsermächtigung im Hinblick auf die Kosten der Leistungen gemäß § 2. Für diese Leistungen sind mit Verordnung Tagsätze festzulegen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 18. April 2005 daher gemäß § 7 StGschEG eine Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen (StGSchEVO) erlassen, die am 30. April 2005 in Kraft getreten ist.

Gemäß dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Soziales und Kindergärten, Steiermärkischer Landtag, XIV. Gesetzgebungsperiode, 2004, Einl. Zahl 1432/13, Beilage Nr. 229 zu den Stenographischen Berichten, wurde festgehalten, dass der Unterausschuss übereingekommen ist, dass die von Frauenschutzeinrichtungen zu erbringenden Leistungen im Zuge der Festlegung der Leistungsentgelte per Verordnung genau zu beschreiben sind. Bei der Festlegung der Tagsätze für die Aufwendungen soll auf die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht genommen werden.

Der nun vorliegende Novellierungsentwurf soll § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen (StGSchEVO), LGBl. Nr. 33/2005, aus folgenden Gründen ändern:

Die derzeit geltende Verordnung legt in § 1 Abs. 1 Tagsätze für Frauenhäuser fest, wobei zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung ausschließlich auf das Frauenhaus Graz abgestellt wurde. § 7 zweiter Satz StGschEG bestimmt, dass bei der Festlegung zu berücksichtigen ist, dass die für den Betrieb der Frauenschutzeinrichtung und die Erbringung der Leistungen durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gedeckt werden können.

Mit den in § 1 Abs. 1 StGSchEVO, LGBl. Nr. 33/2005, verordneten Tagsätzen kann im Jahr 2009 nicht mehr das Auslangen gefunden werden, weshalb jedenfalls eine Valorisierung dieser Tagsätze vorgenommen werden sollte. Für das Frauenhaus Graz bedeutet dies, dass die gesetzlich geforderte Deckung der durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen eine Anhebung um rund 27 % nach sich ziehen müsste.

Da zum Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes sowie der darauf basierenden Verordnung das Frauenhaus in der Obersteiermark (Kapfenberg) sich erst in der Planungsphase befand, konnten die regionalen sowie infrastrukturellen Unterschiede bei der Verordnung LGBl. Nr. 33/2005, noch nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 7 StGschEG angeordnet werden.

Den Erläuternden Bemerkungen zur Stammfassung des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes ist zu entnehmen, dass zum damaligen Zeitpunkt für das geplante Frauenhaus in der Steiermark (Kapfenberg) bei der ersten groben Kostenschätzung von der Tagsatzkalkulation anhand des seit Jahren bestehenden Grazer Frauenhauses unter Einbeziehung eines Normkostenmodells ausgegangen wurde. Basis für diese Berechnungen waren daher die statistischen Daten des Frauenhauses Graz.

Laut Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sollen auf je 10 000 EinwohnerInnen ein Krisenplatz für eine Frau geschaffen werden. Damit müssten laut dieser Empfehlung rund 120 Plätze in der Steiermark zur Verfügung gestellt werden. Auf Grund der budgetären Möglichkeiten war eine Anhebung auf die empfohlene Zahl bislang nicht zur Gänze möglich. Dennoch wurden seitens des Landes Steiermark enorme Anstrengungen unternommen, damit ein weiteres Frauenhaus in der Steiermark, insbesondere für den Bereich Obersteiermark, entstehen konnte. Seit 2005 stehen nunmehr neben den 42 Plätzen im Frauenhaus Graz weitere 27 Plätze im Frauenhaus Kapfenberg zur Verfügung. Mit den in der Steiermark befindlichen Krisenwohnungen kann somit annähernd dem Zielwert der Weltgesundheitsorganisation entsprochen werden.

Die Etablierung des Frauenhauses Kapfenberg war ein wichtiger Schritt zur dezentralen Versorgung von akut in Not geratenen Frauen und deren minderjährigen Angehörigen, die zumeist der Gewalt ihrer Ehemänner oder Lebensgefährten ausgesetzt sind.

Dieser Verordnungsentwurf hat bei der Festlegung der Tagsätze im Sinne des § 7 StGschEG auf die unterschiedliche Kostenstruktur aus sachlicher Sicht Bedacht zu nehmen. Bei ähnlich hoher Fixkostenstruktur (Infrastruktur, Verwaltung

und Wirtschaft) beider Frauenhäuser können jedoch in Kapfenberg nur um rund ein Drittel weniger Personen Aufnahme und Betreuung finden, was bedeutet, dass ein für das Frauenhaus Graz (valorisierter) kostendeckender Tagsatz für das Frauenhaus in Kapfenberg eine relevante Unterdeckung zur Folge hätte. Auch soll darauf hingewiesen werden, dass die im Frauenschutzzentrum Kapfenberg tätigen BetreuerInnen, bedingt durch die Herkunftsorte der Klientinnen, nicht selten einen höheren Aufwand an Vernetzungsarbeit leisten müssen, wobei oft weite Strecken auf Grund der topographischen Lage zurückgelegt werden müssen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie im Rahmen der erforderlichen Betreuungsarbeit die betroffenen Frauen und Kinder zu Ämtern oder Gerichten begleiten.

Aus diesen Gründen erscheint zur Erfüllung einer adäquaten dezentralen Versorgung im obersteirischen Raum ein (im Vergleich mit dem valorisierten Tagsatz für das Frauenhaus in der Landeshauptstadt Graz) um ca. 13 % höherer Tagsatz je Frau und je Minderjähriger/Minderjährigem sachlich gerechtfertigt, da nur dadurch die durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen für diese Leistung gedeckt werden können.

Bei der Kalkulation der neuen Tagsätze für das Frauenhaus Graz sowie das Frauenhaus Kapfenberg wurde den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmäßigkeit entsprochen.

Die Rechtsgrundlage zur Erlassung dieser Verordnung ist § 7 des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/2005.

2. Inhalt:

Im Vergleich zur bislang geltenden Rechtslage sollen mit der Änderung des § 1 Abs. 1 dieser StGSchEVO einerseits der Tagsatz für das Frauenhaus Graz entsprechend der Preisentwicklung valorisiert werden sowie andererseits ein gesonderter (erhöhter) Tagsatz für das Frauenhaus Kapfenberg festgelegt werden, um den Kriterien des § 7 StGSchEG Rechnung tragen zu können.

Diese Novellierung der Tagsatzverordnung für Frauenschutzeinrichtungen soll mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bezogen auf die bislang geltende Regelung des § 1 Abs. 1 StGSchEVO, LGBl. Nr. 33/2005, beträgt der jährliche budgetäre Mehraufwand durch die Festsetzung neuer Tagsätze für die Frauenhäuser Graz und Kapfenberg insgesamt €297.267,-.

Der Anteil für das Land Steiermark (60 %) beträgt €178.360,-; der Anteil der Sozialhilfeverbände in der Höhe von 40 % (gemäß § 9 StGSchEG) beträgt €118.907,-.

Hingewiesen werden soll, dass bei der Tagsatzkalkulation für die Frauenhäuser Graz und Kapfenberg auch dem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 3. März 2009, GZ: 10 Cga 183/08a-10, inhaltlich Rechnung getragen wurde, wonach den Mitarbeiterinnen die pauschalierte SEG-Zulage gemäß § 31 Abs. 1 BAGS-KV für überwiegend erschwerte Arbeitsbedingungen zusteht.

Bei der Kostenberechnung für die Tagsätze des Frauenhauses Kapfenberg wurden auch die Mietkosten des Gebäudes voll berücksichtigt.

Eine detaillierte Darstellung der Kosten, differenziert nach dem Frauenhaus Graz und Frauenhaus Kapfenberg, wird als Beilage zu diesen Erläuterungen angefügt.